

Tagesanwesenheitsliste gem. Corona-LVO MV

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von **vier Wochen** aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere **andere Gäste, nicht zugänglich** sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Datum der Erfassung:

Datum der Löschung:

Innenbereich:

Außenbereich:

Betriebsname

Zeitraum des Aufenthalts	Tisch	Vor- und Familienname	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	Telefonnummer

Die Daten dürfen ausschließlich vom Servicepersonal und nicht von den Gästen selbst eingetragen werden. Es ist zu verhindern, dass andere Gäste die vorherigen Einträge sehen können.